

Abschrift

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover für den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) in Hameln mit roter Farbe eingetragene Landschaftsteil „Sophienhof“ im Bereich der Gemeinde Multhöpen (Landkreis Hameln-Pyrmont) wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Hannover in Kraft.

Hameln, den 26. Oktober 1939

Der Landrat des Kreises Hameln-Pyrmont
als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Hannover Stück 51 vom 23.12.1939 § 195)
Für die Richtigkeit der Abschrift:

Hameln, den 13. Jan. 1957